

# Bekanntmachung

Betr.: Todesstrafe für unbefugtes Verlassen der jüdischen Wohnbezirke.

In der letzten Zeit ist durch Juden, die die ihren zugewiesenen Wohnbezirke verlassen haben, in zahlreichen Fällen nachweislich das Fleckfieber verbreitet worden. Um die hierdurch der Bevölkerung drohende Gefahr abzuwenden, hat der Herr Generalgouverneur verordnet, dass in Zukunft ein Jude der den ihm zugewiesenen Wohnbezirk unbefugt verlässt, mit dem Tode bestraft wird.

Die gleiche Strafe trifft diejenigen, die diesen Juden wissentlich Unterschlupf gewähren oder in anderer Weise (z. B. durch Gewährung von Nachtlagern, Verpflegung, Mitnahme auf Fahrzeugen aller Art usw.) den Juden behilflich sind.

Die Aburteilung erfolgt durch das Sondergericht Warschau.

Ich weise die gesamte Bevölkerung des Distrikts Warschau auf diese neue gesetzliche Regelung ausdrücklich hin, da nunmehr mit unerbittlicher Strenge vorgegangen wird.

Warschau, am 10. November 1941.

gez. **Dr. FISCHER**

Gouverneur